Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3081

22. 11. 95

Sachgebiet 810

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksachen 13/2742, 13/3079 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 74 Abs. 2 Satz 2 enthält folgende Fassung:

   „Winterausfallgeld-Vorausleistungen sind Leistungen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen (§ 82) in der Schlechtwetterzeit für mindestens 150 Stunden ersetzen und von deren Höhe mindestens das Bruttoarbeitsentgelt an den Arbeitnehmer zugrunde gelegt wird. Der Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistungen kann durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt werden."

2. In § 76 Abs. 1 wird hinter der Nummer 3 ein „und" eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. denen bei Arbeitsausfall in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember und vom 31. Dezember bis 1. Januar eine tarifvertragliche oder sonstige Anwartschaft auf Lohnausgleich zusteht, die nicht den Urlaubsanspruch oder den Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistung mindert; in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet muß der Anspruch auf Lohnausgleich für den 31. Dezember ab dem Jahr 1998 erfüllt sein,".

3. § 86 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung sowie der einzelne Arbeitnehmer stellen."

Bonn, den 22. November 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Schlechtwetter-Nachfolgeregelung kann die bisherige Regelung nicht wirkungsvoll ersetzen. Die SPD erkennt aber die Notwendigkeit für die Tarifparteien an, auch unter dem fast unerträglichen Druck der Bundesregierung trotz verschlechterter Bedingungen für die Bauarbeitnehmer ein ganzjährig gesichertes Einkommen zu vereinbaren. Dies geht aber nicht ohne gesetzliche Hilfe. Die Änderungsanträge schließen Lücken in dem Regierungsentwurf.

1. Klarstellung

Der Gesetzentwurf läßt offen, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Höhe" eingegrenzt werden kann. Nach Auffassung der IG Bau-Steine-Erden muß als Winterausfallgeld-Vorauszahlung des Arbeitgebers ein Bruttoarbeitsentgelt mindestens in Höhe des dem Winterausfallgeld zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgeltes gezahlt werden. Da es auch nach der neuen Winterausfallgeldregelung eine Vielzahl von Betrieben geben wird, deren Arbeitnehmer zwar Winterausfallgeld und Wintergeld erhalten, die aber nicht von Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werden, ist in diesen Fällen völlig unsicher, wann eine einzelvertragliche Regelung die Voraussetzung für die Zahlung von Winterausfallgeld erfüllt. Die Änderung dient der Rechtssicherheit.

2. Absicherung der Lohnausgleichsregelung für tarifvertraglich nicht erfaßte Arbeitnehmer

Da es auch nach der neuen Winterausfallgeldregelung (nur noch 24. bis 26. Dezember und 31. Dezember/1. Januar) eine beträchtliche Zahl von Betrieben geben wird, die zwar von der Baubetriebe-Verordnung erfaßt werden und somit Winterausfallgeld erhalten, aber unter keine tarifliche Lohnausgleichsregelung fallen, soll die Lohnausgleichsregelung im Gesetz – so wie sie im Baugewerbe tariflich verankert worden ist – festgeschrieben werden. Nur dann ist sichergestellt, daß die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer in der Weihnachtszeit abgesichert werden und das mit der Abschaffung des Schlechtwettergeldes verfolgte Einsparziel auch tatsächlich erreicht wird.

3. Antrags- und Klagerecht des Arbeitgebers

Der Antrag auf Zahlung von Winterausfallgeld (§ 86 Abs. 1) kann wie bisher beim Schlechtwettergeld (§ 88 Abs. 2 AFG) nur der Arbeitgeber, ggf. die Betriebsvertretung, stellen. Anspruchsberechtigt auf Leistungen (Winterausfallgeld bzw. Wintergeld) ist ausschließlich der Arbeitnehmer. Insoweit wäre es nur konsequent, wenn auch der Arbeitnehmer selbst einen Anspruch durchsetzen könnte. Ist der Arbeitnehmer dazu nicht in der Lage, so müßte er ggf. die Hilfe der für ihn zuständigen Gewerkschaft in Anspruch nehmen. Angesichts der Tatsache, daß in den meisten Baubetrieben keine Betriebsräte bestehen und es sich beim Anspruch auf Winterausfallgeld im Gegensatz zum Kurzarbeitergeld nicht um einen kollektiven Tatbestand gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 AFG handelt, sondern es häufig um Ansprüche eines einzelnen Arbeitnehmers geht, sollte der Arbeitnehmer sowohl ein Antrags- als auch ein Klagerecht erhalten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44